

Internationaler Leihverkehr nach dem neuen Kulturgutschutzgesetz (KGSG) – Leihgaben aus dem Ausland

Melanie List, Robert Peters

Die Rechtsverbindliche Rückgabezusage ist ein im internationalen Leihverkehr seit vielen Jahren etabliertes Instrument, um Leihgeber, die aufgrund von Rechtsstreitigkeiten mit Dritten den Zugriff auf ihre Leihgabe in Deutschland fürchten, gegen einen solchen Zugriff abzusichern und die Rückgabe zu garantieren. Die seit 1998 bestehenden Regelungen im früheren *Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung* (KultgSchG) stellten sich hinsichtlich Anwendungsbereich, Verfahren und Rechtsfolgen nur als rudimentär dar. Hieraus ergaben sich vielerlei Auslegungsfragen, die durch die Regelungen des neuen Kulturgutschutzgesetzes beseitigt werden. Die nunmehr präzisierte Regelung des bewährten Instruments schafft für die beteiligten Leihgeber und Museen mehr Rechtssicherheit und stärkt damit den internationalen Leihverkehr.

A. Einführung

Die Möglichkeit, Leihgaben von Museen oder privaten Sammlern aus dem In- und Ausland für die eigenen Ausstellungen gewinnen zu können, ist integraler Bestandteil moderner Ausstellungsplanung weltweit. Dabei sind es häufig gerade die Leihgaben aus dem Ausland, die – da mitunter nur selten in Deutschland zu sehen – den besonderen Reiz einer Sonderausstellung ausmachen können. Neben dem Ziel, qualitativ hochwertige Ausstellungen im Inland zu kuratieren, kann manche Leihgabe als Publikumsmagnet nicht zuletzt auch für den finanziellen Erfolg einer Ausstellung von Bedeutung sein; man denke nur an die Blockbuster-Ausstellung *Das MoMA in Berlin: Meisterwerke aus dem Museum of Modern Art, New York* in der Neuen Nationalgalerie in Berlin im Jahr 2004. Im internationalen Leihverkehr hat sich in den vergangenen Jahrzehnten mit der Rechtsverbindlichen Rückgabezusage (*immunity from seizure*) ein anerkanntes Instrumentarium entwickelt, welches Verleihern aus dem

Ausland – jenseits der Versicherung ihrer Leihgaben gegen Schäden oder Verlust – durch die Ausnahmen von prozessualen oder vollstreckungsrechtlichen Zugriffsmöglichkeiten Dritter¹ eine zusätzliche Form der rechtlichen Sicherheit bietet und daher immer häufiger zur Bedingung einer Leihgabe gemacht wird.²

B. Das Instrument der Rechtsverbindlichen Rückgabezusage

Die Rechtsverbindliche Rückgabezusage (umgangssprachlich auch „*Freies Geleit*“) ist im deutschen Recht seit beinahe 20 Jahren anerkannt.³ Sie wurde 1998 gesetzlich verankert, um es Kultureinrichtungen im Bundesgebiet zu erleichtern, am internationalen Leihverkehr teilzunehmen. Die Rechtsverbindliche Rückgabezusage bewirkt, dass für die Dauer der Leihgabe im Bundesgebiet die prozessuale Durchsetzung von Herausgabeansprüchen Dritter und Vollstreckungsmaßnahmen ausgeschlossen sind. Wegen dieser einschneidenden Wirkung auf den verfassungsrechtlich verankerten Justizgewährungsanspruch,⁴ wonach in Deutschland jedermann zur Durchsetzung seiner Rechte der Rechtsweg offen steht, war das Instrument der Rückgabezusage zunächst für solche Fälle vorgesehen, in denen aufgrund bereits bestehender oder befürchteter Rechtsstreitigkeiten des Verleihers mit Dritten⁵ ein besonderes Bedürfnis hierfür gegeben schien: wegen des befürchteten Zugriffs auf das Kulturgut zur Sicherung streitiger Ansprüche wäre eine Leihgabe an deutsche Kultureinrichtungen ohne die Gewährung einer Rückgabezusage praktisch kaum möglich gewesen.

Zwar wird das Instrument der Rechtsverbindlichen Rückgabezusage im deutschen Recht durch das Prinzip der völkerrechtlichen Staatenimmunität ergänzt, wonach im Inland befindliche Sachgüter – und somit auch Kulturgüter – ausländischer Staaten grundsätzlich vor dem Vollstreckungszugriff Dritter geschützt sind, wenn sie

hoheitlichen Zwecken, hier der Repräsentation und Kulturvermittlung, dienen.⁶ Dieses Prinzip zugunsten von Kulturgut staatlicher Einrichtungen gilt allerdings nicht zugunsten privater oder privatrechtlicher Verleiher.

Wegen ihrer ursprünglich als Einzelfalllösung vorgesehenen Bedeutung hat sich der deutsche Gesetzgeber 1998 bei der Verfahrensausgestaltung für die Antragslösung entschieden. Durch ihre Verbreitung und Anerkennung der Rückgabezusage auch in zahlreichen anderen Rechtsordnungen ist sie mittlerweile zum Regelfall im internationalen Leihverkehr geworden. Nicht nur viele private Verleiher machen sie zur Grundbedingung einer Leihgabe ins Ausland, auch staatliche Verleiher nutzen in der Regel diese Möglichkeit der schriftlichen Zusicherung.⁷

I. Bisherige Rechtslage und damit verbundene Probleme

Voraussetzung für die Erteilung einer Rechtsverbindlichen Rückgabezusage nach bisherigem Recht war nach § 20 des früheren *Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturguts gegen Abwanderung* (KultgSchG) die vorübergehende Leihgabe eines „ausländischen Kulturguts“ zum Zweck einer Ausstellung im Inland. Vor dem Hintergrund des Fehlens eines gesetzlich definierten Antragsrechts in § 20 KultgSchG etablierte sich in der Praxis die formlose Antragstellung durch die entleihende Einrichtung. Über den Antrag entschied im Regelfall die jeweilige oberste Landesbehörde (das Kulturministerium im jeweils zuständigen Land) im Einvernehmen mit der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM). Lediglich in Fällen, in denen die Ausstellung vom Bund selbst oder von einer bundesunmittelbaren juristischen Person getragen wurde, entschied BKM über die Erteilung einer entsprechenden Rückgabezusage.

Jenseits dieser verfahrensrechtlichen Fragen kämpfte die Regelung des § 20 KultgSchG mit einigen materiellen Unschärfen, die die Anwendung mit Unsicherheit behafteten oder sich in der Praxis als zu eng erwiesen. Zu diesen Unschärfen gehörten dabei vor allem der Begriff des „ausländischen Kulturguts“ sowie derjenige der „vorübergehenden“ Leihgabe: Indem § 20 KultgSchG von „ausländischem Kulturgut“ sprach, ergab sich die Frage, ob auch ursprünglich aus dem deutschen Kulturkreis stammende Werke, die sich mittlerweile im Ausland befinden, von der Rückgabezusage profitieren konnten. Da die durch die sprachliche Gestaltung der Gesetzesfassung suggerierte Beschränkung aber in den Intentionen des Gesetz-

gebers keine Entsprechung fand,⁸ musste das Gesetz vielmehr gelesen werden als „aus dem Ausland kommend“.

War somit auch Kulturgut deutscher Herkunft erfasst, war die Erteilung einer Rückgabezusage gleichwohl dann ausgeschlossen, wenn es sich bei den fraglichen Leihobjekten um „Beutekunst“ handelte, also solche Kunstgegenstände aus Deutschland, die kriegsbedingt von der Roten Armee 1945/46 in die Sowjetunion verbracht worden waren. Zwar fand sich im Wortlaut keine entsprechende Regelung in § 20 KultgSchG; Grund für die Versagung einer Rückgabezusage in diesen Fällen war und ist – auch nach neuem Recht von 2016 – der umfassende völkerrechtliche Rückführungsanspruch, den die Bundesrepublik Deutschland für solches Kulturgut auf Grundlage allgemeinen Völkergewohnheitsrechts, konkret der Haager Landkriegsordnung von 1907⁹ sowie auf Grundlage verschiedener bilateraler Abkommen mit der Russischen Föderation¹⁰ geltend macht. Ebenso wenig ausdrücklich geregelt, aber ebenfalls üblich, war die Prüfung der Leihgabe auf mögliche Hinweise eines sonstigen „Abhandenkommens“. Insoweit musste zumindest vom Entleiher belegt werden, dass im öffentlich zugänglichen Register der bekanntesten Verlustdatenbank *Lost-Art* sowie auch bei INTERPOL für gestohlenen Kulturgut keine Eintragung vorliegen.

Problematisch war auch der „vorübergehende“ Charakter der Leihgabe in Hinblick auf die erwähnte Einschränkung des Justizgewährleistungsanspruchs. Jedoch war nach § 20 KultgSchG nicht bestimmt, wie lange „vorübergehend“ ist.¹¹ Dass die Rückgabezusage nach dem Wortlaut der gesetzlichen Vorschrift darüber hinaus nur im Rahmen einer Leihgabe für eine „Ausstellung“ in der Bundesrepublik erteilt werden konnte, war dagegen nicht lediglich als sprachlich unpräzise einzuordnen, sondern schlicht als (zu) eng: so war die Regelung auf klassische Ausstellungszwecke reduziert, ohne dass der Gesetzgeber hinreichend berücksichtigt hatte, dass auch andere Zwecke, etwa Forschungs- und/oder Restaurierungszwecke, Grundlage einer Leihgabe nach Deutschland sein können.¹²

Rechtsfolge nach § 20 Absatz 3 und 4 KultgSchG war, dass dem Rückgabeanspruch des Verleihers keine materiellen Rechte Dritter an dem Kulturgut entgegengehalten werden konnten und ein Vollstreckungszugriff in Deutschland ausgeschlossen war. Damit war dieser Schutz umfangreich gegen alle Formen des gerichtlichen Zugriffs, das heißt gegen Herausgabeklagen ebenso wie zum

Beispiel gegen die Durchsetzung von gegen den Verleiher gerichteten Zahlungsansprüchen mit Hilfe von Sicherungs- und Vollstreckungsmaßnahmen.

II. Die Neuregelung durch das neue Kulturgutschutzgesetz

Die Neuregelungen durch das neue Kulturgutschutzgesetz (§§ 73 bis 76 KGSG) greifen die geschilderten Erfahrungen aus den beinahe 20 Jahren Praxis mit der bisherigen Rechtsverbindlichen Rückgabезusage auf. Ziel war es, die erwähnten Unschärfen zu beheben sowie das bewährte Instrument der Rückgabезusage gesetzlich besser zu verankern und so den internationalen Leihverkehr mit deutschen Einrichtungen zu stärken. Durch die Neuregelung wird auch die bisher – systematisch unsaubere – Regelung der Rückgabезusage im Abwanderungsschutzgesetz (KultSchG) behoben: die Rückgabезusage ist nun im neuen KGSG in einem eigenen Kapitel geregelt (Kapitel 7).

Gesetzlich neu verankert wird das Antragsrecht der entleihenden Einrichtung im Inland; die bewährte Praxis der letzten Jahrzehnte wird damit beibehalten, aber nunmehr gesetzlich festgeschrieben (§ 74 Absatz 1 Satz 1 KGSG). Gleichzeitig wird die vormals als zu eng empfundene sprachliche Reduktion des Anwendungsbereichs auf „Ausstellungen“ ausdrücklich erweitert auf jede andere Form der öffentlichen Präsentation in und durch Kulturgut bewahrende Einrichtungen, einschließlich etwaiger vorangehender Restaurierungszwecke sowie auf Leihgaben für Forschungszwecke an wissenschaftliche Einrichtungen.¹³ Des Weiteren erfolgt erstmals eine gesetzliche Regelung der Wirkungsdauer: Nach § 73 Absatz 1 Satz 2 KGSG darf die Rechtsverbindliche Rückgabезusage für höchstens zwei Jahre erteilt werden. Eine Verlängerung innerhalb der Höchstdauer ist zulässig, in Einzelfällen kann die Verlängerung bis zu einer Maximaldauer von vier Jahren erfolgen (vergleiche § 75 KGSG).¹⁴ Grund für die strenge zeitliche Begrenzung des Instruments ist die hiermit verbundene umfassende Einschränkung der verfahrensrechtlichen Zugriffsrechte Dritter (Justizgewährungsanspruch). Neben der Erweiterung des Anwendungsbereichs der Rückgabезusage erschien dem Gesetzgeber eine eher restriktive Festlegung des zeitlichen Geltungsbereichs rechtsstaatlich geboten, insbesondere vor dem Hintergrund, dass eine dem schweizerischen Recht vergleichbare Einspruchslösung mit vorheriger Veröffentlichung der Leihgabenersuche (quasi ein Aufgebotsverfahren),¹⁵ wegen des bürokratischen Mehraufwands und der damit verbunde-

nen Verzögerung des Verfahrensablaufs, gerade auch für die Museen, nicht weiterverfolgt wurde. Der Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung sowie der Rechtssicherheit dient auch die nunmehr ausdrücklich vorgesehene Möglichkeit der elektronischen Antragstellung (§ 74 Absatz 1 Satz 2 KGSG).

Die Zuständigkeitssonderregelung für durch den Bund oder seine bundesunmittelbaren juristischen Personen getragenen Ausstellungen (vergleiche oben A.1.) schafft das KGSG ab, vereinfacht damit das Verfahren und führt so eine Vereinheitlichung der Zuständigkeit bei den Ländern ein.

Die Neuregelung löst zudem weitere bislang nicht ausdrücklich geregelte Probleme: Zum einen hinsichtlich des Umgangs mit Leihgaben für Wanderausstellungen im Bundesgebiet; dies ist nun ausdrücklich, einheitlich zugunsten der Behörde des ersten Leihortes geregelt (vergleiche § 73 Absatz 2 KGSG). Zum Umfang der Wirkung der Rückgabезusage gehört nun ausdrücklich nach § 76 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 KGSG auch der Ausschluss einer Eintragung der Leihgabe in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturguts. Ebenfalls ausdrücklich geregelt ist nun, dass die Ausfuhr nach Ablauf des Leihvertrags nicht der Genehmigungspflicht nach § 24 KGSG unterliegt, das heißt weder den EU-rechtlichen Genehmigungserfordernissen für eine Ausfuhr in Drittstaaten, noch dem Genehmigungserfordernis bei Ausfuhr in den EU-Binnenmarkt (vergleiche § 76 Absatz 3 KGSG).

C. Fazit

Die Rechtsverbindliche Rückgabезusage hat sich in der bisherigen Praxis im internationalen Leihverkehr als rechtliche Absicherung von Leihgaben aus dem Ausland bewährt. Ihre Funktionsweise wird durch das neue Kulturgutschutzgesetz neu verankert und gestärkt. Inhaltlich bleibt die Rückgabезusage unverändert, jedoch werden das Verfahren, ihr Anwendungsbereich und ihre Rechtsfolgen präzisiert. Die neue gesetzliche Verankerung und Präzisierung tragen damit für die Kulturgut bewahrende Einrichtungen – sowohl öffentliche als auch private – zu mehr Sicherheit im internationalen Leihverkehr und im Umgang mit dem bewährten Instrument bei; das Vertrauen der Verleiher im Ausland wird ebenfalls gestärkt.

Wegen der nunmehr klaren zeitlichen Vorgabe für die Rückgabезusage ist dieses Instrument für längerfristige Leihgaben aus dem Ausland aber nicht mehr das einzig in Betracht zu ziehende Instrument zum Schutz der Interessen ausländischer Verleiher: Mit dem KGSG wurde in

§ 10 Absatz 7 die Möglichkeit geschaffen, einem Verleiher aus dem Ausland auf Antrag einer kulturbewahrenden Einrichtung in Deutschland verbindlich zuzusichern, dass die Einleitung eines Eintragungsverfahrens in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes nicht erfolgt.¹⁶ In der Vergangenheit wurde die weitreichende Rechtsverbindliche Rückgabezusage oftmals nur wegen dieser bis dato nicht bestehenden Möglichkeit der Zusicherung einer Nichteintragung gewählt. Die neue Vorschrift über ein quasi „kleines Freies Geleit“ ist anders als die Rechtsverbindliche Rückgabezusage zeitlich nicht begrenzt. Durch dieses neue Zusammenspiel der beiden speziell für Verleiher aus dem Ausland vorgesehenen Instrumente im KGSG wird der internationale Leihverkehr umfassend für deutsche Einrichtungen gestärkt.

Anmerkungen

- ¹ Dritte können weder gerichtlich Herausgabeansprüche geltend machen, noch Herausgabe- oder Zahlungsansprüche mit den Mitteln des Vollstreckungsrechts durchsetzen, d.h. eine Pfändung ist ausgeschlossen.
- ² Im internationalen Vergleich lassen sich grundsätzlich drei unterschiedliche Systeme der Immunitätswirkung einer Rechtsverbindlichen Rückgabezusage ausmachen: Manche Rechtsordnungen sehen ein Antragsystem mit nachfolgendem Einzelfallbescheid vor, andere einen automatischen Eintritt der Immunität. Schließlich existieren auch Mischformen aus Einzelfallentscheidung und automatisierter Immunität, vgl. hierzu mit Beispielen den *Bericht der Bundesregierung zum Kulturgutschutz in Deutschland vom 29. April 2013 (BUNDESTAGS-Drucksache 17/13378)*, S. 61. Für einen rechtsvergleichenden Überblick siehe auch: Kerstin ASMUSS, Robert PETERS, „Freies Geleit von Kulturgut im internationalen Leihverkehr – rechtsvergleichende und völkerrechtliche Überlegungen“, in: Kerstin ODENDAHL, Peter Johannes WEBER, Kurt SIEHR (Verf.), *Kulturgüterschutz, Kunstrecht, Kulturrecht, Festschrift für Kurt Siehr*, S. 101 ff., Baden-Baden, Zürich, Wien 2010.
- ³ Eingeführt im Jahr 1998 als § 20 des *Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung (KultgSchG) durch das Gesetz zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbrachten Kulturgütern und zur Änderung des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung (Kulturgutsicherungsgesetz (KultgutSiG))* vom 15. Oktober 1998 (BGBl. I, 3162).
- ⁴ Artikel 19 Absatz 4 des Grundgesetzes i.V.m. dem Rechtsstaatsprinzip.
- ⁵ Diese Rechtsstreitigkeiten müssen sich nicht zwangsläufig auf das Kulturgut selbst beziehen. Es sind alle Arten von Rechtsstreitigkeiten denkbar, bei denen gegen den Eigentümer des Kulturgutes ein Anspruch (insbesondere auf Zahlung einer Geldsumme) geltend gemacht wird. Das Kulturgut kann dem Gläubiger in diesen Fällen als attraktives Vollstreckungsobjekt erscheinen.
- ⁶ Vgl. etwa den *Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 1. Oktober 2009 – VII ZB 37/08*, NJW 2010, S. 769 (770) unter Hinweis auf den *Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 6. Dezember 2006 – 2 BvM 9/03*, BVerfGE 117, S. 141 (155) = NJW 2007, S. 2605.
- ⁷ So hat insbesondere der gegen die Russische Föderation gerichtete Yukos-Prozess, in welchen den ehemaligen Eignern des Ölkonzerns u.a. vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte eine Entschädigung in Milliardenhöhe zugesprochen worden ist (zuletzt EGMR, I. Sektion, Urt. v. 31. Juli 2014 – 14902/04 – Yukos ./.. Russland, NJOZ 2016, S. 35, Originalurteil [engl.] abrufbar unter hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-145730, letzter Aufruf am 23. Oktober 2016) dazu geführt, dass Leihgaben aus staatlichen russischen Museen aus Angst vor Vollstreckungsmaßnahmen der obsiegenden Kläger ohne eine Rückgabezusage aktuell kaum mehr denkbar sind.
- ⁸ Aus der Gesetzesbegründung ergab sich vielmehr, dass eine einschränkende Lesart gerade nicht beabsichtigt war: Die Zusicherung „freien Geleits“, so heißt es dort, solle für Kulturgut ermöglicht werden, „das aus dem Ausland zum Beispiel für Ausstellungen in die Bundesrepublik Deutschland ausgeliehen wird“, siehe *BUNDESTAGS-Drucksache 13/10789*, S. 10.
- ⁹ *Abkommen, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs* vom 18. Oktober 1907 (RGBl. 1910 S. 375), Art. 46 (Schutz des Privateigentums) und Art. 56 (Schutz von Werken der Kunst – auch solchen im Staatsbesitz – vor Beschlagnahme, Beschädigung und Zerstörung).
- ¹⁰ Etwa mit der Russischen Föderation: *Vertrag vom 9. November 1990 über gute Nachbarschaft, Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken* (BGBl. 1991 II S. 702); *Deutsch-Russisches Abkommen über kulturelle Zusammenarbeit vom 16. Dezember 1992* (BGBl. 1993 II S. 1256).
- ¹¹ Konsens herrschte in Anwendung von § 20 KultgSchG in der bisherigen Verwaltungspraxis zwischen Bund und Ländern insoweit, als Leihgaben von jedenfalls unter zehn Jahren Dauer berücksichtigt werden sollten.
- ¹² In der Folge musste in Einzelfällen, wie etwa der geplanten Restaurierung der wahrscheinlich letzten, noch weitgehend im Originalzustand erhaltenen Kopie von Fritz Langs Film *Metropolis*

in Deutschland und seiner anschließenden Aufführung auf der Berlinale eine Rechtsverbindliche Rückgabezusage in analoger Anwendung von § 20 KultgSchG erfolgen, da der Gesetzgeber durch die enge Begriffswahl der *Ausstellung* derartige Fallkonstellationen unberücksichtigt gelassen hatte. Die Gesetzesbegründung spricht allerdings einmal mehr dafür, dass eine derartige Einschränkung nicht bewusst vorgenommen worden war: „Die Bestimmungen ermöglichen die Zusicherung von ‚Freiem Geleit‘ für Kulturgut, das aus dem Ausland zum Beispiel [Hervorhebung d. Verf.] für Ausstellungen in die Bundesrepublik Deutschland ausgeliehen wird“, siehe BUNDESTAGS-Drucksache 13/10789, S. 10.

- ¹³ § 73 Absatz 1 Satz 1 KGSG lautet: „Wird Kulturgut aus dem Ausland für eine öffentliche Ausstellung oder für eine andere Form der öffentlichen Präsentation, einschließlich einer vorherigen Restaurierung für diesen Zweck, oder für Forschungszwecke an eine Kulturgut bewahrende oder wissenschaftliche Einrichtung im Bundesgebiet vorübergehend ausgeliehen, so kann die oberste Landesbehörde im Benehmen mit der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde eine rechtsverbindliche Rückgabezusage für die Aufenthaltsdauer des Kulturgutes im Bundesgebiet erteilen.“
- ¹⁴ Zu beachten ist, dass die Ersterteilung der Rechtsverbindlichen Rückgabezusage „im Benehmen“ mit BKM zu erfolgen hat (§ 74 Absatz 1 Satz 1 KGSG), während im Rahmen einer Verlängerung deren „Einvernehmen“ durch die zuständige oberste Landesbehörde zu erzielen ist (§ 75 Absatz 1 Satz 1 KGSG). Dabei erfordert das „Einvernehmen“ die Zustimmung der BKM, das „Benehmen“ dagegen lediglich eine Mitteilung der entscheidungserheblichen Umstände sowie die Kenntnisnahme und Erwägung etwaiger von BKM geäußelter Hinweise.
- ¹⁵ Dort müssen Anträge auf Erteilung einer Rechtsverbindlichen Rückgabezusage veröffentlicht werden. Gegen die Erteilung besitzen Dritte ein 30-tägiges schriftliches Einspruchsrecht. Vgl. zu diesem Konzept auch schon den *Bericht der Bundesregierung zum Kulturgutschutz in Deutschland vom 29. April 2013* (BUNDESTAGS-Drucksache 17/13378), S. 60 f.
- ¹⁶ Die Funktionsweise der in § 10 Abs. 7 KGSG vorgesehenen Zusicherung wird in einem gesonderten Beitrag in diesem Heft erläutert, siehe: *Tillmann/List*, S. 81.

Verfasser

Dr. Melanie List
Referentin im Referat K 53
bei der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien
Graurheindorfer Straße 198
53117 Bonn
melanie.list@bkm.bund.de

Dr. Robert Peters
Referent im Referat K 53
bei der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien
Park-Kolonaden Potsdamer Platz
Köthener Straße 2
10963 Berlin
robert.peters@bkm.bund.de